

Mietbedingungen für Mietfahrzeuge der Russ Jesinger Automobile GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Anmietinformation

- a. Eine Vermietung ist nur im Rahmen eines Service-Aufenthaltes bei der Russ Jesinger Automobile GmbH & Co. KG – im Folgenden „Vermieter“ genannt – möglich.
- b. Bei Verstoß gegen die Bedingungen verlieren sämtliche Versicherungen Ihre Gültigkeit.

2. Berechtigter Fahrer

- a. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden. Internationale Führerscheine werden nur in Verbindung mit einem zugrundeliegenden nationalen Dokument akzeptiert.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- c. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Fahrer im Besitz einer gültigen und für das angemietete Fahrzeug entsprechenden Fahrerlaubnis ist.
- d. Für Zusatzfahrer fallen keine gesonderten Gebühren an.

3. Mietpreis

- a. Die Berechnung erfolgt nach der aktuell gültigen Preisliste.
- b. Für jeden begonnenen 24-Stunden-Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Vermietung wird ein Miettag zugrunde gelegt.
- c. Die Kosten für Ölverbrauch, Wartung, Verschleißarbeiten und Kfz-Haftpflicht-Versicherung sind im Mietpreis enthalten.

4. Zahlungsart

Sofern nichts anderes vereinbart, werden die Mietkosten auf den zugehörigen Werkstattauftrag gebucht.

5. Stornierung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Hinblick auf nicht abgeholte Fahrzeuge oder nicht rechtzeitig stornierte Reservierungen, eine Bereitstellungsgebühr in Höhe des Tagesmietsatzes des reservierten Fahrzeuges zu erheben.

6. Fahrzeugabholung / Fahrzeugrückgabe

- a. Die Fahrzeugabholung ist nur mit gültigem Führerschein und Personalausweis/Reisepass möglich.
- b. Das Fahrzeug wird vor Übergabe und nach Rückgabe durch den Vermieter auf Schäden geprüft.
- c. Die Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Mieter oder eine durch ihn beauftragte Person, ist zwingend notwendig.
- d. Der Vermieter ist berechtigt dem Mieter bei überdurchschnittlicher Verschmutzung nach Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter, diesem 80 Euro in Rechnung zu stellen.

7. Gesetzliche Bestimmungen Transporter / Nutzfahrzeuge

Bitte achten Sie auf den Gebrauch des Fahrtenschreibers (Diagrammscheibe / Fahrerkarte), die Einhaltung des Güterkraftverkehrsgesetzes und ggf. der Ladepapiere, sowie den geltenden Mautvorschriften und Fahrbestimmungen.

8. Verkehrsverstöße / Straftaten

Der Mieter ist für die Folgen derartiger Handlungen voll verantwortlich und haftet für alle daraus entstehenden Gebühren und Kosten.

9. Verbotene Nutzungen, Einreisebeschränkungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
- b. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. zur Weitervermietung,
- e. für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb Europas gestattet:

- a. Fahrten ins Ausland sind in folgende Länder erlaubt: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien
- b. In den Ländern Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Balearen, Baltische Republiken, Bulgarien, Estland, Georgien, Griechenland, Island, Kanaren, Kasachstan, Kirgistan, Korsika, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Moldavien, Rumänien, Russland, Sardinien, Sizilien, Tadschikistan, Turkmenistan, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland und den sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien ist die Benutzung untersagt.

10. Reparaturen

Reparaturen und Auffüllen von Betriebsstoffen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung vom Vermieter in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter nach Einwilligung und gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziff. 12).

11. Verhalten bei Unfällen, Pannen und sonstigen Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im Pannenfall ist der Vermieter vor Beauftragung Dritter in Kenntnis zu setzen.

12. Haftung des Mieters

- a. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Vollkaskoversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personen- und Sachschäden in Höhe von 50 Mio. Euro. Die Maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 7,5 Mio. Euro und ist auf Europa beschränkt. Der Mieter haftet einer fahrzeugspezifischen Selbstbeteiligung, die dem Mietvertrag zu entnehmen ist.
- b. Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziff. 2, 9 und 11 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. 2) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 9) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 11 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- c. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

13. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

14. Nichtraucherfahrzeuge

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder vom Mieter beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 100 Euro geltend zu machen.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürtingen.

Alle genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (sofern Mehrwertsteuer anfällt).

Für Firmenkunden mit individuellen Vereinbarungen können abweichende Preise und Regelungen gelten. Die Mietbedingungen gelten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Russ Jesinger Automobile GmbH & Co. KG, Nürtingen.

Nürtingen, den 01.07.2023